

Normgeber:	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Staatskanzlei Innenministerium Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	Quelle:	
Aktenzeichen:	V 531	Gliederungs-Nr:	2320.7
Erlassdatum:	26.11.2012	Normen:	§ 1 BBauG, § 1a BBauG, § 4 BBauG, § 34 BBauG, § 35 BBauG, § 36 BBauG, § 12 BImSchG, § 13 BImSchG, § 16 BImSchG, § 14 BNatSchG 2009, § 15 BNatSchG 2009, § 16 BNatSchG 2009, § 10 BauNVO, § 16 BauNVO, § 30 EEG 2009
Fassung vom:	26.11.2012	Fundstelle:	Amtsbl SH 2012, 1352
Gültig ab:	18.12.2012		
Gültig bis:	18.12.2017		

Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Zulässigkeit von Windkraftanlagen
- 3 Richtlinien zur Ausweisung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen
- 4 Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen
- 5 Übergangsregelung
- 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen

Gl.Nr. 2320.7

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 1352

Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
vom 26. November 2012 - V 531 -

Gliederung:

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Zulässigkeit von Windkraftanlagen
 - 2.1 Raumbedeutsamkeit, Kleinanlagen und Nebenanlagen
 - 2.2 Abstände zur Bebauung
 - 2.3 Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und artenschutzrechtliche Anforderungen
 - 2.4 Hinderniskennzeichnung

- 2.5 Zulässigkeit innerhalb von Eignungsgebieten, Steuerungsmöglichkeiten durch die Bauleitplanung
- 2.6 Repowering außerhalb von Eignungsgebieten
- 2.7 Windkraftanlagen im Innenbereich
- 3 Richtlinien zur Ausweisung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen
 - 3.1 Abstände zur Bebauung
 - 3.2 Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen
 - 3.3 Ausschlussgebiete
- 4 Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen
 - 4.1 Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
 - 4.2 Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - 4.3 Stellenwert des betroffenen Landschaftsbildes
- 5 Übergangsregelung
- 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Erlass gibt den Gemeinden und den Genehmigungsbehörden auf Basis der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und des geltenden Fachrechts Entscheidungshilfen für die Bauleitplanung und für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen (WKA) an die Hand. Für die Träger der Regionalplanung enthält er Richtlinien und Vorgaben für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Darüber hinaus wird die Berechnung des naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft erläutert.

Die technische Weiterentwicklung bei den WKA hin zu immer größeren Bauwerken sowie aktuelle Rechtsprechung zur Zulässigkeit von WKA werden in diesem Erlass berücksichtigt.

Maßgeblich für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen sind darüber hinaus die Fachgesetze aus den Bereichen Immissionsschutz, Bauen und Planung, Naturschutz, Luftverkehr, Denkmalschutz sowie weitere Fachgesetze, auf die hier nicht oder nur am Rande eingegangen wird.

2 Zulässigkeit von Windkraftanlagen

Auf Grund der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Raumordnungsplänen ist außerhalb dieser Flächen die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ausgeschlossen (landesplanerisches Ziel) und innerhalb der Flächen die besondere Eignung des Gebietes festgestellt (landesplanerischer Grundsatz). Damit ist auf der Maßstabsebene der Raumordnung das Erforderliche getan, um die Errichtung von Windkraftanlagen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und an anderen Stellen auszuschließen. Ausnahmen werden in den Ziffern 2.6 und 2.7 beschrieben. Für alle Windkraftanlagen gelten grundsätzlich die in Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit. Für nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässige Windkraftanlagen ist die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beachten.

2.1 Raumbedeutsamkeit, Kleinanlagen und Nebenanlagen

Die naturraumtypischen Besonderheiten des Landes mit ihren vielgestaltigen und (eingriffs-) empfindlichen Landschaftsformen als Lebensraum und wesentliche Grundlage für den Tourismus in Schleswig-Holstein erfordern eine sorgfältige raumplanerische Eingliederung der Windkraftanlagenstandorte. Deshalb ist außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – auch von Einzelanlagen – ausgeschlossen. Vorhaben gemäß Ziffer 2.6 sind davon unberührt. Ausgenommen von dem Ausschluss sind Kleinanlagen als Einzelanlagen mit bis zu 30 Meter Gesamthöhe. Ebenfalls ausgenommen sind Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 Meter Gesamthöhe. Voraussetzung ist, dass die Windkraftanlage der Hauptanlage, also dem nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB privilegierten Betrieb, unmittelbar zu- und untergeordnet ist. Nach der Zweckbestimmung muss der überwiegende Teil der erzeugten Energie (mehr als 50 Prozent) dem privilegierten Vorhaben zu Gute kommen.

Die Ausnahme für solche Nebenanlagen trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlichfunktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen als bei selbständigen Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind.

2.2 Abstände zur Bebauung

Für alle WKA richten sich die Abstände, die gegenüber schutzbedürftigen Gebäuden einzuhalten sind, nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den Nachbarnschützenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauplanungsrechts. Das nachbarliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) stellt hierbei vor allem auf die optisch bedrängende Wirkung der WKA ab, die durch die Drehbewegung des Rotors ausgelöst wird.

Die gemäß BImSchG einzuhaltenden Mindestabstände ergeben sich aus den Immissionsrichtwerten, die für die WKA-spezifischen Emissionen Schall und Schattenwurf gelten. Dabei sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften Vorbelastungen durch bestehende Anlagen zu berücksichtigen. WKA sind so weit von Gebäuden entfernt zu errichten, dass die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) jeweils für das betroffene Gebäude geltenden Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen insgesamt nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte orientieren sich an der Schutzwürdigkeit des Gebietstyps nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für die Belastung durch Schattenwurf gilt, dass ein Abstand gewählt wird, bei dem sichergestellt ist, dass die zulässige Höchstdauer der täglichen und jährlichen Beschattung nicht überschritten wird (Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Stand 13. März 2002). Durch Minimierungsmaßnahmen an der Anlage (z.B. Abschaltung) können die Abstände im Einzelfall reduziert werden.

Hinsichtlich einzuhaltender Abstände zu bewohnten oder zum regelmäßigen Aufenthalt genutzten Gebäuden auf Basis des nachbarlichen Rücksichtnahmegebotes soll in Genehmigungsverfahren in Ansehung der einschlägigen Rechtsprechung¹⁾ i.d.R. ein Abstand vom dreifachen der Anlagen-Gesamthöhe nicht unterschritten werden.

2.3 Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und artenschutzrechtliche Anforderungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WKA können sich aufgrund unterschiedlicher Fachbelange Abstandserfordernisse und Restriktionen ergeben, die in der Regel einzelfallbezogen zu klären sind. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. In der zweiten Spalte sind dort die zu beachtenden Restriktionen und Abstände genannt, die in jedem Fall einzuhalten sind. In der dritten Spalte finden sich ergänzende Erläuterungen und Hinweise auf die jeweilige Rechtsgrundlage sowie auf Besonderheiten bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete.

Aus artenschutzspezifischen Gründen ergibt sich darüber hinaus im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren ein Prüferfordernis – u.a. aus Gründen des Vogelzuges im Zusammenhang mit der geplanten Höhe der Windkraftanlagen – für die nachfolgenden Gebiete, sofern sie nicht schon laut Anlage 2 für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind:

- bedeutende Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete und deren Umgebungsbereiche sowie Zugkorridore für Vögel,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

Nähere Einzelheiten hierzu können der Veröffentlichung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ entnommen werden. Die Aufnahme des in diesen Empfehlungen unter Nummer 2.2.1 genannten Widerrufsvorbehalts ist bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen allerdings nur nach den engen Maßgaben des § 12 Abs. 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich (Erprobungsanlage).

2.4 Hinderniskennzeichnung

Für WKA über 100 Meter Gesamthöhe ist eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NFL I 143/07) erforderlich. Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit sollte eine Kennzeichnung verwendet werden, die vom Boden aus betrachtet möglichst unauffällig ist und die Gefährdung von Zugvögeln minimiert.

2.5 Zulässigkeit innerhalb von Eignungsgebieten, Steuerungsmöglichkeiten durch die Bauleitplanung

Mit Ausweisung der Eignungsgebiete findet auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus statt (vergleiche Ziffer 3). Innerhalb von Eignungsgebieten sind WKA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, soweit nicht öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB entgegenstehen. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich dann noch nach den Bestimmungen des BauGB und den Vorschriften des BImSchG sowie weiterer zu beachtender Fachgesetze.

Innerhalb der Eignungsgebiete müssen die Windenergieanlagen immer so errichtet werden, dass sie einschließlich Rotor voll innerhalb des Gebietes liegen.

Die Gemeinden können die in der Regionalplanung dargestellten Eignungsgebiete durch die Bauleitplanung konkretisieren und ihre Ausnutzung (z.B. räumliche Lage der Anlagenstandorte) steuern. Hierzu ist eine städtebauliche Begründung erforderlich. So können z.B. die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert werden, wenn es sich um eine Wohnbebauung von einigem Gewicht²⁾ handelt. Eine Reduzierung der Anlagenzahl auf weniger als drei sollte regel-

mäßig nicht erfolgen. Eine Reduzierung des Eignungsgebietes auf weniger als die Hälfte der Fläche stellt eine unzulässige Einschränkung der raumordnerisch auf diese Gebiete beschränkten Privilegierung dar. Der Flächennutzungsplan kann zwar auch Darstellungen zur Gesamthöhe von Windkraftanlagen enthalten (siehe § 16 Abs. 1 BauNVO). Es empfiehlt sich aber aus Gründen der Rechtssicherheit, solche Vorgaben von vornherein als Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen. Im Bebauungsplan (einschließlich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) kann die Gemeinde auch weitere ins Einzelne gehende Festsetzungen wie z.B. konkrete Standorte festsetzen. Die Darstellung von Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) erfordert ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

2.6 Repowering außerhalb der Eignungsgebiete

Windkraftanlagen, die vor der Ausweisung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen außerhalb der Eignungsgebiete genehmigt wurden, genießen Bestandsschutz. Sie dürfen instand gesetzt werden. Ein Ersatzbau oder ein Austausch konstruktiver Teile, die einen Standfestigkeitsnachweis erfordern oder die eine Typenänderung bewirken, ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Da im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG sicherzustellen ist, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, und andere behördliche Entscheidungen mit eingeschlossen werden, kann in den genannten Fällen der Austausch einer identischen Anlage nach § 16 Abs. 5 BImSchG trotzdem unzulässig sein.

Allerdings besteht für diese WKA (Altanlagen) unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit für ein Repowering bei gleichzeitiger Konzentration der Anlagen:

- Die Altanlagen werden innerhalb eines räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraumes ersetzt. Die Abgrenzung solcher Landschaftsräume sollte sich an der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins orientieren. Im Einzelfall können solche Landschaftsräume auch größer definiert werden; insbesondere dann, wenn es darum geht, Windkraftanlagen aus sensiblen, freizuhaltenden Bereichen in konfliktärmere Bereiche zu verlagern. Der Landschaftsraum sollte aber immer so geschnitten sein, dass eine Vergleichbarkeit der Landschaftsbildbeeinträchtigung vor und nach dem Repowering (s.u.) noch sinnvoll und möglich ist.
- Die Anlagen werden durch eine deutlich verringerte Anzahl neuer Anlagen ersetzt. Hierunter ist mindestens eine Halbierung der Anzahl zu verstehen.
- Die Fläche, auf der die neuen Anlagen errichtet werden, liegt außerhalb der in Anlage 2 genannten Ausschlussgebiete.
- Die in Ziffer 3.1/Tabelle 1 und in Anlage 1 aufgeführten Abstände werden eingehalten.
- Das Orts- und Landschaftsbild wird nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt.
- Die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinden wird nicht behindert.
- Eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller abzubauenen Windkraftanlagen mit einer maximalen Übergangslaufzeit von drei Monaten wird geschlossen; dabei sind bereits zu einem früheren Zeitpunkt stillgelegte Anlagen nicht mit einzurechnen. D.h., dass bereits frühzeitig

abgebaute Anlagen nicht dazu berechtigen, die Übergangslaufzeit der anderen Altanlagen im Gegenzug dafür zu verlängern.

- Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen sowie Kleinwindkraftanlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Festlegungen in der Baugenehmigung. Die baurechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage als mitgezogene Nebenanlage hängt weitgehend unabhängig von den landesplanerischen Zielaussagen wesentlich von dem örtlich gegebenen Erfordernis der Energieversorgung für den Hauptbetrieb ab.
- Die Standortgemeinde erhebt gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine Voraussetzung als Ziel der Raumordnung und ist nicht im bauplanungsrechtlichen Sinne gemäß § 36 BauGB zu verstehen. Ein einfacher Beschluss der Gemeindevertretung ist also ausreichend.

Für ein Repowering im o.g. Sinne können auch Altanlagen vor Errichtung der neuen Anlagen abgebaut werden, sofern zuvor in einem Konzept das Gesamtprojekt mit allen einzubeziehenden Altanlagen sowie Anzahl, Größe und Standort der neuen Anlagen mit der Landesplanung abgestimmt wurde (Ansparmodell). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind auch die unter Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aus der Zulässigkeit des Repowering nach dieser Ziffer kein automatischer Anspruch auf eine erhöhte Vergütung nach § 30 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abzuleiten ist.

2.7 Windkraftanlagen im Innenbereich

WKA können als gewerbliche Anlagen in Industrie-, im Einzelfall auch in Gewerbegebieten, die in Bebauungsplänen ausgewiesen oder nach § 34 Abs. 2 BauGB als solche zu beurteilen sind, zulässig sein. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bzw. das Gebot des Einfügens ist insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme im Einzelfall zu prüfen. Einschränkungen können sich hier nicht nur aus in der Nachbarschaft zu bauplanungsrechtlich zulässigen Wohnnutzungen, sondern auch zu Büro- oder sonstigen Nutzungen ergeben, die einen dauerhaften Aufenthalt im optischen Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen erfordern. Die Anforderungen der Rücksichtnahme sind hier regelmäßig höher einzustufen als diejenigen zu schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich. Nutzungseinschränkungen können sich auch aufgrund des BImSchG im Zusammenhang mit der benachbarten Nutzung und Bebauung ergeben.

3 Richtlinien zur Ausweisung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen

Neue Eignungsgebiete können nur im Rahmen einer Fortschreibung oder Teilfortschreibung der Regionalpläne ausgewiesen werden. Die nachfolgenden Anforderungen richten sich also an die jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung.

3.1 Abstände zur Bebauung

In neu auszuweisenden Eignungsgebieten soll grundsätzlich die Errichtung moderner Großanlagen, die Gesamthöhen von 150 Meter und mehr erreichen können, möglich sein. Für solche Anlagen sind bereits aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und auf Basis des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme (vergleiche Ziffer 2.2) größere Abstände als für WKA mit deutlich geringe-

rer Höhe und i.d.R. auch geringerer Leistung erforderlich. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie planerischer Vorsorgeaspekte ist bei Neuausweisung von Eignungsgebieten oder der Erweiterung bestehender Gebiete von den Mindestabständen in Tabelle 1 auszugehen.

Nutzungsart	Abstand
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind)	400 Meter
Siedlungen allgemein	800 Meter
Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	800 Meter
Gewerbe- und Industriegebiete, auch am Siedlungsrand	500 Meter

Tabelle 1: Abstände bei der Ausweisung von Eignungsgebieten

Die entsprechend der Vorschriften des Immissionsschutzrechtes zu berücksichtigenden Vorbelastungen durch Geräusche und Schattenwurf bestehender Anlagen können dazu führen, dass im Einzelfall größere Planungsabstände erforderlich werden. Die vorstehenden Abstandserfordernisse dienen der Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) und berücksichtigen die unterschiedlichen Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen. Die größeren Abstände zu Siedlungen, Campingplätzen und Ferienhäusern sind städtebaulich auch damit begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

Aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Raumfunktionen und Nutzungen (z.B. Wohngebiete) können sich in der Regionalplanung im Einzelfall auch größere Abstände ergeben. Neue Baugebiete sollen nicht näher als die vorstehend genannten Abstände an WKA heranrücken, um die Funktion der Eignungsgebiete im Hinblick auf die technische Entwicklung von Windkraftanlagen dauerhaft zu sichern.

Die vorstehenden Abstandskriterien für Neuausweisungen von Eignungsgebieten berücksichtigen die technische Anlagenentwicklung. Bei der Abwägung zur Beibehaltung bestehender Eignungsgebiete sind aber Vertrauensschutzgesichtspunkte (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung mit zu berücksichtigen.

3.2 Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen

Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten sind die Abstände aus Anlage 1 einzuhalten. Einige Abstandserfordernisse können allerdings erst auf Ebene der Anlagengenehmigung geprüft werden. Sie sind für die Ausweisung von Eignungsgebieten nicht relevant oder werden dort nur pauschalierend berücksichtigt. Entsprechende Anmerkungen finden sich in der dritten Spalte der Anlage 1.

3.3 Ausschlussgebiete

In den Ausschlussgebieten der Anlage 2 dürfen keine Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. In diesen Gebieten kann die Festlegung von Windenergieeignungsgebieten zulässig sein, wenn die Errichtung von WKA im Einzelfall mit dem Schutzzweck dieser Gebiete zu vereinbaren ist.

Die folgenden Gebietskategorien der Anlage 2 müssen im Zuge der für die Ausweisung neuer Eignungsgebiete erforderlichen (Teil-) Fortschreibung der Regionalpläne durch entsprechende fachliche Untersuchungen konkretisiert werden:

- In den Regionalplänen ausgewiesene charakteristische Landschaftsräume. Sie müssen unter Einschluss von Randgebieten und Pufferzonen weitgehend durch andere Ausschlussgebiete der Anlage 2 geprägt sein. Hierbei können als sonstige Flächen für den Naturschutz insbesondere auch Gebietskategorien aus den noch geltenden Landschaftsrahmenplänen und dem Landschaftsprogramm herangezogen werden, z.B. Flächen des Biotopverbundsystems, historische Kulturlandschaften oder strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte.
- Größere, regelmäßig aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie Bereiche zugeordneter Vogelflugfelder;
- Pufferzonen entlang von Ufern und Deichen an Gewässern (Seen, Flüssen und Kanälen) sowie Meeresküsten und Bereiche über Land führender Vogelzugwege als Leitstrukturen für den Vogelzug.

4 Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein genehmigungsbedürftiger Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG). Im Folgenden werden Grundsätze zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei der Zulassung von Windkraftanlagen erläutert. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a BauGB) an den nachfolgenden Grundsätzen zu orientieren.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird der Ausgleich pauschal ermittelt. Davon unberührt bleibt der Ausgleich für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs gesondert zu ermitteln sind.

Bei der Festlegung des Ausgleichs für Repoweringmaßnahmen sind die abzubauenen WKA gemäß den Vorgaben der Ziffer 4.1 und 4.2 analog zu berechnen und von der ermittelten Gesamtsumme für das neue Vorhaben abzuziehen.

4.1 Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Für die Ausgleichsermittlung ist bei allen Windkraftanlagen von den Anlagemaßen auszugehen. Die für die Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Ausgleichsfläche „F“ entspricht der durch die Windkraftanlage aufgespannten Querschnittsfläche, also der „Nabenhöhe x Rotordurchmesser“ zuzüglich der Hälfte der von den Rotoren bestrichenen Kreisfläche. Die so ermittelte Fläche stellt annähernd den durch die Windkraftanlage beeinträchtigten Bereich (z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidungswirkung) dar.

Die Ausgleichsfläche ist anhand folgender Formel zu ermitteln:

$$F = 2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times r^2/2$$

(F = Ausgleichsfläche in m²; r = Rotorradius
in m; H_{Nabe} = Nabenhöhe in m)

Zur Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensationsflächen wird empfohlen, die vorgesehenen Kompensationsflächen durch zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes ökologisch weiter aufzuwerten und dadurch den Anrechnungsfaktor dieser Flächen zu erhöhen. Als derartige Maßnahmen eignen sich insbesondere Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf den Artenschutz. Auf den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung agrarstruktureller Belange“ vom 30. März 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 216) und das Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 (www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Broschueren/Broschueren.html) wird verwiesen.

Die Nutzung von Ökokonten trägt ebenfalls zur Reduzierung zusätzlichen Flächenbedarfs bei.

4.2 Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt durch eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der vom Verursacher daraus erwachsenen Vorteile. Die Ersatzzahlung wird wie folgt ermittelt:

Ausgleichsumfang (€) = Grundwert x Landschaftsbildwert x durchschnittlicher Grundstückspreis/m² (zzgl. sonstige Grunderwerbskosten)

(Grundwert = Ausgleichsfläche für eine Anlage (siehe Ziffer 4.1); Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Ziffer 4.3)

Erfolgt die Festsetzung der Kompensation für eine Windkraftanlage im Rahmen eines Bebauungsplanes, wird die Kompensation für das Landschaftsbild gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB als Fläche oder Maßnahme erbracht. Der Ausgleichsumfang sollte wie folgt ermittelt werden:

Ausgleichsumfang (m²) = Grundwert x Landschaftsbildwert

(Grundwert = Ausgleichsfläche für eine Anlage (siehe Ziffer 4.1); Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Ziffer 4.3)

Zur Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensationsflächen wird empfohlen, die vorgesehenen Kompensationsflächen durch zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes ökologisch weiter aufzuwerten und dadurch den Anrechnungsfaktor dieser Flächen zu erhöhen. Als derartige Maßnahmen eignen sich insbesondere Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf den Artenschutz. Auf den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung agrarstruktureller Belange“ vom 30. März 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 216) und das Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 (www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Broschueren/Broschueren.html) wird verwiesen. Die Nutzung von Ökokonten trägt ebenfalls zur Reduzierung zusätzlichen Flächenbedarfs bei.

4.3 Stellenwert des betroffenen Landschaftsbildes

Der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, umfasst etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe. Bei einer Windfarm sind die äußeren Anlagen für die Ermittlung des zu bewertenden Raumes zugrunde zu legen. In diesem Raum ist der Gesamteindruck des Landschaftsbildes zu erfassen und wie folgt zu bewerten:

Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten.

Mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, in denen die naturraumtypische Eigenart zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist.

Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört worden ist.

Da Geländeüberhöhungen, Vegetation und sonstige optische Hindernisse den freien Blick auf die Anlagen verstellen können, ist der tatsächliche Sichtbarkeitsbereich einer Anlage fast immer kleiner als der theoretische (rechnerische) Sichtbarkeitsbereich. Die Verschattungsbereiche hinter Geländeüberhöhungen, Vegetation und Siedlungen lassen sich durch Geländeschnitte und Sichtlinienkonstruktionen oder über digitalisierte Geländemodelle ermitteln.

In dem zu betrachtenden Raum sind die aufgrund von Relief, Wäldern und Bebauung existierenden sichtverschattenden Bereiche, die den freien Blick auf die Anlage verstellen, bei der Festlegung des Landschaftsbildwertes entsprechend dem Grad der Sichtverschattung zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes geht in die Berechnung des Ausgleichs (siehe Ziffer 4.2) mit folgendem Faktor als so genannter Landschaftsbildwert ein:

hohe Bedeutung: Faktor 3,1;

mittlere bis hohe Bedeutung: Faktor 2,7;

mittlere Bedeutung: Faktor 2,2;

geringe bis mittlere Bedeutung: Faktor 1,8;

geringe Bedeutung: Faktor 1,4.

5 Übergangsregelung

Für Windkraftanlagen, die außerhalb von Eignungsgebieten im Rahmen eines Repowering-Vorhabens gemäß Ziffer 2.6 oder eines Zielabweichungsverfahrens nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes errichtet werden sollen, können noch die Abstandsempfehlungen des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 4. Juli 1995)“ vom 25. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 893) herangezogen werden, wenn für das Vorhaben bis spätestens 4. Juni 2011 vollständige Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorlagen bzw. die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für das gegebenenfalls

erforderliche Bauleitplanverfahren eingeleitet worden war. Verfahren, deren Anträge vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses vorlagen, können im Hinblick auf die Regelungen des Abschnitts 4 nach den Regelungen des Erlasses vom 22. März 2011 zu Ende geführt werden.

6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft.

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22. März 2011 „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Amtsbl. Schl.-H. S. 196)³⁾ tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Dieser Erlass tritt nach fünf Jahren außer Kraft.⁴⁾

Fußnoten

- 1) BVerwG, Beschluss 4 B 72.06 vom 11. Dezember 2006 in Bestätigung des OVG Münster, Urteil 8 A 3726/05 vom 9. August 2006.
- 2) In Anlehnung an die Regelungen des § 35 Abs. 6 BauGB. Eine sogenannte Außenbereich-Satzung muss seitens der Gemeinde nicht ausgewiesen worden sein.
- 3) Gl.Nr. 2320.6
- 4) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Verordnungsermächtigung nach § 16 Abs. 7 BNatSchG Gebrauch gemacht hat, soll der Erlass dieser Verordnung angepasst werden.

© juris GmbH